

Bundesamt für Landwirtschaft  
Herrn Hanspeter Lüthi  
Mattenhofstr. 5  
3003 Bern

Zürich, 19. November 2009

**Anhörung Änderung der Landwirtschaftlichen Deklarationsverordnung, SR 916.51**

Sehr geehrter Herr Lüthi, sehr geehrte Damen und Herren

Vorab bedanken wir uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme in der Vernehmlassung zur Änderung der Landwirtschaftlichen Deklarationsverordnung. Als auf Rechtsfragen der Mensch-Tier-Beziehung spezialisierte Organisation begrüsst die Stiftung für das Tier im Recht (TIR) die Normierungsbestrebungen grundsätzlich. Im Folgenden möchten wir jedoch gerne einige Anmerkungen und Verbesserungsvorschläge einbringen.

Für die wohlwollende Prüfung und weitestgehende Übernahme unserer Anliegen danken wir Ihnen bereits im Voraus bestens.

Freundliche Grüsse,

Stiftung für das Tier im Recht (TIR)

lic. iur. Vanessa Gerritsen  
Juristische Mitarbeiterin

**Geschäftsstelle:**  
Wildbachstrasse 46  
Postfach 1033  
CH-8034 Zürich  
Tel. +41 (0)43 443 06 43  
Fax +41 (0)43 443 06 46  
info@tierimrecht.org  
www.tierimrecht.org  
www.tierschutz.org

**Sitz:**  
Spitalgasse 9  
CH-3001 Bern  
  
Raiffeisenbank Zürich  
CH-8050 Zürich-Oerlikon  
Konto Nr. 61176.70 / BC81487  
IBAN CH34 8148 7000 0061 1767 0  
Postcheck-Konto-Nr. 87-71996-7

## **Änderung der Landwirtschaftlichen Deklarationsverordnung (LDV, SR 916.51) gemäss der vom National- und Ständerat überwiesene Motion Moser „Deklarationspflicht für Fleisch von Kaninchen aus Käfighaltung“ (08.3356)**

### **Vorbemerkung**

Die Stiftung für das Tier im Recht (TIR) begrüsst die Überweisung der Motion Moser "Deklarationspflicht für Fleisch von Kaninchen aus Käfighaltung" (08.3356) und ist grundsätzlich mit dem Vorschlag des Bundesrats zur Änderung der Landwirtschaftlichen Deklarationsverordnung einverstanden.

Wichtig ist eine klare Deklaration mit unmissverständlichem Wortlaut und konsequenter Kennzeichnung überall dort, wo relevante Produkte an Endkonsumenten gelangen. Von grundlegender Bedeutung ist hierbei überdies, dass die Deklaration nicht nur die Haltung gewisser Tiere, etwa der Mastkaninchen, betreffen soll, sondern das vollumfängliche Haltungsproblem in der Kaninchenfleischproduktion, also auch die Zuchttiere, erfasst.

### **Zu den einzelnen Bestimmungen**

#### **Art. 1 Abs. 3**

Die Notwendigkeit einer Ausnahmeregelung für Wurstwaren scheint nicht einleuchtend. Sofern die in Abs. 2 verlangten 20 Massenprozent erreicht sind, scheint auch für *Wurstwaren eine Deklaration sinnvoll*. Art. 1 Abs. 3 ist daher ersatzlos zu streichen.

#### **Art. 2 Abs. 3 Bst. b**

Die neu einzuführende Deklarationspflicht bezweckt, Tierhaltungen, die der schweizerischen Gesetzgebung *in wesentlichen Punkten* nicht entsprechen, als solche zu bezeichnen. Es ist daher von grundlegender Bedeutung, *sämtliche Anforderungen* in den Wortlaut mit einzubeziehen, die für das Tierwohl wesentlich und daher durch die eidgenössische Tierschutzgesetzgebung geschützt sind.

Zusätzlich zu den im Entwurf vorgesehenen Art. 7, 10 Abs. 1 und 65 TSchV sind daher auch die für das Tierwohl *ebenso wichtigen Art. 3, 4, 5 und 64 TSchV* explizit in die Bestimmung zu integrieren.

Richtigerweise werden gemäss den Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln nicht nur die Mast-, sondern auch die Zuchttiere von den Haltungsanforderungen erfasst. Unnö-

tig ist indessen die Einschränkung auf Muttertiere, diese ist daher ersatzlos zu streichen und stattdessen ohne weitere Erläuterungen auf die *Erfassung auch der Zucht-tiere* zu verweisen.

Der Verkauf von Kaninchenfleisch importierter Jungtiere als Schweizer Fleisch, sofern ihre überwiegende Gewichtszunahme in der Schweiz erfolgt ist oder sie den überwiegenden Teil ihres Lebens in der Schweiz verbracht haben, ist abzulehnen. Mit einer solchen Regelung wird die angestrebte Wirkung, nämlich die Kenntlichmachung für den Konsumenten von Tierhaltungsform und Ursprung ausgehebelt. Zum respektvollen Umgang mit Tieren, der in der Bevölkerung mit dem Begriff Schweizer Fleisch verbunden wird, zählen sensibilisierte Konsumenten auch den Verzicht auf unnötige und lange Tiertransporte.

Die Bezeichnung Schweizer Fleisch sollte daher *ausschliesslich Fleischerzeugnissen vorbehalten sein*, die unter Verwendung von in der Schweiz geborenen, gemästeten und geschlachteten Tieren hergestellt wurden. Es wäre wünschenswert, diesen Punkt in Art. 15 Abs. 2 Bst. c und d der Verordnung des EDI über die Kennzeichnung und Anpreisung von Lebensmitteln (LKV, SR 817.022.21) anzupassen.

Zürich, 19. November 2009

Stiftung für das Tier im Recht (TIR)

lic. iur. Vanessa Gerritsen  
Juristische Mitarbeiterin